

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Liebe Schülerinnen,

das neugefasste Mutterschutzgesetz (MuSchG) ist 2018 in Kraft getreten. Es bezieht erstmals schwangere Schülerinnen ein. (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nummer 8 MuSchG). Damit sind nahezu alle Veranstaltungen im Verantwortungsbereich der Schule erfasst. Hierzu zählen insbesondere der Unterricht nach der Stundentafel, AG-Angebote, Schulfahrten, Schüleraustausch, Schülerbetriebspraktika, Mitarbeit in der Schülerversammlung.

Schwangere Schülerinnen

... genießen besonderen Schutz gemäß Mutterschutzgesetz. Diesen Schutz kann Schule nur bieten, wenn der Schulleitung die Schwangerschaft bekannt ist. Bitte melden Sie daher eine Schwangerschaft bei der Klassenleitung, die mit Ihnen dann das weitere Vorgehen bespricht.

Vorlage von Nachweisen

Sobald Ihr:e Arzt:in einen Geburtstermin errechnen kann, legen Sie der Klassenleitung eine entsprechende Bescheinigung vor. Wenn Sie einen Mutterpass erhalten haben, legen Sie ihn der Klassenleitung vor. Die Klassenleitung wird die Schulleitung informieren und wird dann gemeinsam mit Ihnen und ggf. den Erziehungsberechtigten eine Online-Gefährdungsbeurteilung durchführen. Zudem müssen Unterlagen an das Institut für Lehrgesundheit (IfL) übermittelt werden – hierüber wird dann in einem Gesprächstermin informiert.

Ihr:e Arzt:in wird Sie auch über den Immunitätsnachweis beraten. Um etwaige Infektionsgefährdungen beurteilen zu können, wird ein vollständiger Immunitätsstatus erstellt. Die weiteren Beratungen und Informationen erfolgen dann auf Basis der Auswertung der Gefährdungsbeurteilung durch das IfL und die Schulleitung.

Mutterschutz vor der Geburt

Während der letzten sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin dürfen Sie nicht die Schule besuchen, es sei denn, Sie erklären sich ausdrücklich dazu bereit. Außerdem kann die Schulleiterin Sie nach § 60 Abs. 1 Punkt 3 des Schulgesetzes auf begründeten Antrag für bis zu 4 Monate vor dem errechneten Geburtstermin von der Pflicht zum Schulbesuch befreien.

Nach der Geburt: Mutterschutz

Auch in den ersten acht Wochen nach der Entbindung dürfen Sie die Schule nicht besuchen. Bei vorzeitigen Geburten verlängert sich diese Frist um den nicht in Anspruch genommenen Zeitraum des Mutterschutzes, bei Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen. Außerdem kann die Schulleiterin Sie nach § 60 Abs. 1 Punkt 3 des Schulgesetzes auf begründeten Antrag für bis zu 3 Monate nach dem errechneten Geburtstermin von der Pflicht zum Schulbesuch befreien.

Nach der Geburt: Nachweise und Anträge

Bitte legen Sie umgehend (=baldmöglichst nach der Geburt) der Klassenleitung eine Geburtsurkunde des Kindes vor. Diese wird im Regelfall vom Standesamt als Ausfertigung für den Arbeitgeber dem Familienbuch beigelegt sein, achten Sie auf das Kleingedruckte „für den Arbeitgeber“ meist rechts oben auf der Urkunde.

Einen Antrag auf Kindergeld stellen Sie bei der zuständigen Kindergeldstelle.

Wie geht es weiter?

Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf Elternzeit. Dennoch möchten wir es Ihnen als Schule ermöglichen, dass Sie auch mit Kind Ihren angestrebten Abschluss schaffen. Dazu ist es wichtig, dass Sie mit dem zuständigen Mitglied der Schulleitung Absprachen treffen und diese auch einhalten. Wenn Sie die Absprachen nicht einhalten können, kommen Sie bitte auf uns zu und treffen neue Absprachen.

Datenschutz?

Die Informationen über die Schwangerschaft an das IfL (Institut für Lehrgesundheit) ist obligatorisch. Ohne schriftliche Einwilligung der Schülerin und ggf. deren Eltern/Sorgeberechtigten dürfen die Daten aus Datenschutzgründen von der Schulleitung nicht an andere weitergegeben werden. Eine Information des direkten schulischen Umfelds ist jedoch erforderlich, um Rücksichtnahme und Unterstützung sowie die angemessene Hilfe im Notfall gewährleisten zu können. Daher werden wir im Falle einer Schwangerschaft im ersten Gespräch um eine Einwilligung bitten.

Das Mutterschutzgesetz ist über folgende Seite im Internet

(https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/MuSchG.pdf)

abrufbar. Für weitere Fragen und Informationen steht die Schulleitung gerne zur Verfügung.